



**Ordnung für die Magisterprüfung
der Fakultäten "Katholische Theologie",
"Humanwissenschaften" sowie
"Geistes- und Kulturwissenschaften"
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

Vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-04.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Ordnung für die Magisterprüfung der Fakultäten

"Katholische Theologie", "Humanwissenschaften" sowie "Geistes- und Kulturwissenschaften" der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Übersicht

I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1: Geltungsbereich	4
§ 2: Studiendauer, Studienabschnitte	4
§ 3: Prüfungen	4
§ 4: Magistergrad	4
§ 5: Prüfungsausschuss	4
§ 6: Verfahren im Prüfungsausschuss	5
§ 7: Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 8: Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	6
§ 9: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren	7
§ 10: Schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen	9
§ 11: Bewertung von Prüfungsleistungen	10
§ 12: Prüfungsvergünstigungen für Behinderte	11
§ 12a: Prüfungsvergünstigung für schwangere Studentinnen	11
II. Magisterprüfung	12
§ 13: Zweck, Prüfungsfächer und Gegenstand der Magisterprüfung	12
§ 14: Prüfungs- und Anmeldungstermine	12
§ 15: Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Magisterarbeit	13
§ 16: Zulassung zum ersten Teil der Magisterprüfung	13
§ 17: Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Magisterarbeit	14
§ 18: Wiederholung der Magisterarbeit	15
§ 19: Zulassung zum zweiten Teil der Magisterprüfung	16
§ 20: Klausurarbeiten	17
§ 21: Mündliche Prüfungen	17
§ 21a: Praktische Prüfungen	17
§ 22: Ergebnis der Magisterprüfung	18
§ 23: Wiederholung des zweiten Teils der Magisterprüfung	18
§ 24: Endgültig nicht bestandene Magisterprüfung	19
§ 25: Zeugnis und Magisterurkunde	19
§ 26: Zusatzprüfungen	20
III. Haupt- und Nebenfächer	20

§ 27:	Fächerübersicht	20
§ 28:	Kombination von Hauptfach und Nebenfächern	22
IV. Fächerspezifische Bestimmungen		23
§ 29:	Fächergruppe Katholische Theologie (1.1 bis 1.4)	24
§ 30:	Fächergruppe Evangelische Theologie (2.1 und 2.2)	24
§ 31:	Fach Kunstpädagogik und Kunstdidaktik (3.)	26
§ 32:	Fach Musikpädagogik und Musikdidaktik (4)	26
§ 33:	Fächergruppe Pädagogik (5.1 bis 5.6)	27
§ 34:	Fach Philosophie (11.)	29
§ 35:	Fach Arbeitswissenschaft (6.)	29
§ 36:	Fach Psychologie (7.)	30
§ 37:	Fächergruppe Anglistik (8.1 und 8.2)	30
§ 38:	Fächergruppe Germanistik (9.1 bis 9.4)	31
§ 39:	Fächergruppe Klassische Philologie (10.1 und 10.2)	32
§ 40:	Fächergruppe Romanistik (12.1 bis 12.3)	33
§ 41:	Fach Russistik (13.1)	34
§ 42:	Slavistik (13.2 bis 13.5)	35
§ 43:	Fach Kommunikationswissenschaft (15.)	36
§ 44:	Fach Turkologie (16.1)	36
§ 44a:	Fach Arabistik (16.2)	37
§ 44b:	Fach Islamkunde (16.3)	37
§ 44c:	Fach Iranistik (16.4)	37
§ 44 d:	Fach Islamische Kunstgeschichte und Archäologie (16.5)	38
§ 45:	Fächergruppe Archäologie, Ur- und frühgeschichtliche Archäologie, Kunstgeschichte, Denkmalpflege, Bauforschung und Baugeschichte, Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege (17.1 bis 17.7).	39
§ 46:	Fach Geographie (18.)	42
§ 47:	Fächergruppe Geschichte (19.1 bis 19.6)	42
§ 48:	Fach Volkskunde/Europäische Ethnologie (20.)	43
§ 49:	Fächergruppe Sozialwissenschaften (21.1 und 21.2)	44
§ 50:	Fach Betriebswirtschaftslehre (22.)	45
§ 51:	Fächergruppe Angewandte Informatik (23)	45
§ 52:	Ungültigkeit von Prüfungen	46
§ 53:	Einsicht in Prüfungsakten	46
§ 54:	Öffentliche Bekanntmachungen	46
§ 55:	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	46

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Magisterprüfung der Fakultäten "Katholische Theologie", "Humanwissenschaften" sowie "Geistes- und Kulturwissenschaften" der Universität Bamberg.

§ 2 Studiendauer, Studienabschnitte

- (1) Die Studiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Magisterprüfung in der Regel neun Semester, unbeschadet geringfügiger Überschreitungen dieser Regelstudienzeit, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben können und von der Studentin bzw. vom Studenten nicht zu vertreten sind.
- (2) ¹Das Studium ist in zwei Studienabschnitte eingeteilt, ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium, an das sich die Prüfungszeit von einem Semester für die Magisterprüfung anschließt. ²Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt im Grundstudium und Hauptstudium jeweils 144 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 3 Prüfungen

¹Die beiden Studienabschnitte werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. ²Den ordnungsgemäßen Abschluss des Grundstudiums bildet die Zwischenprüfung, den ordnungsgemäßen Abschluss des Hauptstudiums die Magisterprüfung. ³Für die Zwischenprüfung ist die Zwischenprüfungsordnung der Universität Bamberg maßgebend.

§ 4 Magistergrad

Mit der bestandenen Magisterprüfung wird der akademische Grad "Magistra Artium" bzw. "Magister Artium" (abgekürzt: M.A.) erworben.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss
 - achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,

- sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
 - bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer,
 - entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
 - entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
 - entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
 - gibt Anregungen zur Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung sowie der Studienordnungen und der Studienpläne zu den Fächern des Magisterstudiengangs,
 - entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter widerruflich delegieren. ²Sie bzw. er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an das Prüfungsamt übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. ²Jedes Mitglied muss (gemäß den Bestimmungen im Bayer. Hochschulgesetz und in der Hochschulprüfer-Verordnung) zur Abnahme von Magisterprüfungen berechtigt sein. ³Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die bzw. der Vorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertreterin / ihr bzw. sein Stellvertreter müssen Professorinnen und Professoren sein.
- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Fakultätsräten der Fakultäten "Katholische Theologie", "Geistes- und Kulturwissenschaften" und "Humanwissenschaften" gewählt. ²Die Fakultäten "Katholische Theologie" und "Humanwissenschaften" entsenden je ein Mitglied, die Fakultät "Geistes- und Kulturwissenschaften" entsendet drei Mitglieder. ³Im Fall einer Integration der Fakultät "Katholische Theologie" in eine der beiden anderen Fakultäten erhält diese Fakultät den Sitz der Fakultät "Katholische Theologie" im Prüfungsausschuss. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel zwei Jahre. ⁵Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied zur bzw. zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden.

§ 6 Verfahren im Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie bzw. er anstelle des Prüfungsausschusses treffen. ³Hiervon hat sie bzw. er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Dieser kann die Entscheidung aufheben. ⁵Bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

- (3) ¹Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (4) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in ihren bzw. seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind dieser bzw. diesem schriftlich mitzuteilen. ²Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer gemäß Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüfer-Verordnung (BayRS 2210-1-1-6-K) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Magisterprüfungen befugt ist.
- (2) ¹Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur eine an der Universität Bamberg tätige hauptamtliche Lehrperson bestellt werden. ²Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer muss die Magisterprüfung in dem zu prüfenden Fach oder eine vergleichbare Prüfung bestanden haben.
- (3) ¹Für die Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers der Magisterarbeit sowie für die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer zu den mündlichen Prüfungen hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat ein Vorschlagsrecht. ²Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer besteht nicht.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Einschlägige Studienzeiten in einem Magisterstudiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet. ²Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.
- (2) ¹Einschlägige Studienzeiten an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und die dabei erbrachten Studienleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. ²Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulpräsidentenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) ¹In staatlich anerkannten Fernstudien verbrachte Studienzeiten und dabei erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. ²Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulpräsidentenkonferenz zu beachten.
- (4) Studienzeiten und Studienleistungen in Fachhochschulstudiengängen werden auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten angerechnet, soweit sie den Anforderungen des Magisterstudiengangs an der Universität Bamberg entsprechen.
- (5) ¹Eine Zwischenprüfung oder eine Diplom-Vorprüfung in dem gewählten Fach, die die Kandidatin bzw. der Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden hat, wird anerkannt. ²Eine entsprechende Prüfung in einem verwandten Fach wird auf Antrag anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht. ³Vergleichbare Prüfungen an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist. ⁴Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) ¹Bei Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen werden gleichwertige Teilprüfungen, die der Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in dem gewählten oder in einem verwandten Fach bestanden hat, auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten anerkannt. ²Absatz 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (7) ¹Eine nicht bestandene Magisterprüfung in einem Magisterstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer anderen Hochschule wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. ²Nicht bestandene Teile der Magisterprüfung (Magisterarbeit, Klausurarbeiten und mündliche und gegebenenfalls praktische Prüfungen) werden als eine insgesamt nicht bestandene Magisterprüfung gewertet.
- (8) Anträge auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind schriftlich an die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfungskandidatin bzw. vom Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁴Der Krankheit der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten steht die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. ⁵Die für den Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden zu erklären und glaubhaft zu machen.
- (3) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt und begründet. ³Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat der Prüfungskandidat die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen. ⁴Die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern werden in diesem Falle angerechnet.
- (4) ¹Versucht eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsverstoß wird von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem Aufsichtführenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt.
- (5) ¹Eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (6) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsverfahren beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (7) Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich, angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung beim Prüfungsamt geltend gemacht werden.
- (8) ¹Entscheidungen nach Absatz 6 und 7 trifft der Prüfungsausschuss. ²Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 6 nicht mehr getroffen werden.

§ 10 Schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen

- (1) ¹In schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen sind nur individuelle Leistungen zu erbringen. ²Die Magisterprüfung wird als Blockprüfung abgelegt. ³Abweichend hiervon kann die Magisterprüfung in den Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden. ⁴Die Prüfungsleistungen sind grundsätzlich bis zum Beginn der Vorlesungszeit des auf die Meldung folgenden Semesters vollständig abzulegen. ⁵Nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen können schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise erbracht werden.
- (2) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen bestehen aus Klausurarbeiten und aus einer Magisterarbeit. ²Die bei den Klausurarbeiten zulässigen Hilfsmittel werden der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten rechtzeitig in geeigneter Form bekannt gegeben. ³Mit den Klausurarbeiten soll die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie bzw. er über die erforderlichen Kenntnisse des betreffenden Faches verfügt und in der Lage ist, in begrenzter Zeit Aufgaben aus dem Bereich dieses Faches zu lösen.
- (3) ¹Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche einer Prüfungskandidatin bzw. eines Prüfungskandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, einzutragen sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten an die für die Organisation der jeweiligen Prüfung zuständige Stelle weiterzugeben.
- (4) Mündliche und praktische Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgehalten.
- (5) Mündliche Prüfungen finden als Einzelprüfungen statt.
- (6) ¹Über die mündliche und praktische Prüfung wird ein Protokoll geführt. ²Es soll die Namen der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, der Prüferin bzw. des Prüfers und der Beisitzerin bzw. des Beisitzers, Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, eine stichwortartig Beschreibung der Prüfungsgegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten. ³Das Protokoll ist von der Prüferin bzw. vom Prüfer und von der Beisitzerin bzw. vom Beisitzer zu unterzeichnen.
- (7) Die Voraussetzungen für den Erwerb studienbegleitender Leistungsnachweise werden von der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (8) ¹Studierende, die sich im gleichen Fach zu einem späteren Termin der Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze von der Prüferin bzw. vom Prüfer als Zuhörerin bzw. Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag einer Prüfungskandidatin bzw. eines Prüfungskandidaten sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. ²Die Beurteilung durch die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer entfällt, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch die Bestellung einer zweiten Prüferin bzw. eines zweiten Prüfers der Prüfungsablauf unzumutbar verlängert würde. ³Wird eine Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einer zweiter Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Bei einer nicht übereinstimmenden Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine Note; kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Würdigung der vorliegenden Beurteilungen über die endgültige Bewertung. ⁵Die mündlichen und praktischen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer allein benotet.

(2) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen (der Klausurarbeiten, der mündlichen und praktischen Prüfungen sowie der Magisterarbeit) sowie studienbegleitender Leistungsnachweise sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
Note 2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. ³Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen.

(3) ¹Die Gesamtnote einer Prüfung (Prüfungsgesamtnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten (der Noten für das Hauptfach sowie für jedes Nebenfach) und der Note der Magisterarbeit. ²Dabei zählt die Note der Magisterarbeit zweifach. ³Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Die Fachnote errechnet sich nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen der §§ 29 bis 50 aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen (der Klausurarbeiten und der mündlichen und praktischen Prüfungen). ²Wird in einem Fach nur eine Prüfungsleistung erbracht, so entspricht die Fachnote der Note der Prüfungsleistung. ³Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Die Fachnoten und die Prüfungsgesamtnote lauten:

Bei einem Durchschnitt von	1,0 bis 1,5:	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5:	gut,
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5:	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0:	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über	4,0:	nicht ausreichend.

§ 12 Prüfungsvergünstigungen für Behinderte

- (1) ¹Auf die besondere Lage von Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche und gegebenenfalls praktische Prüfungsleistungen zu gewähren.
- (2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ²Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

§ 12a Prüfungsvergünstigung für schwangere Studentinnen

- (1) ¹Schwangere Studentinnen haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 15 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. ²Die Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt.
³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich am Klausurtermin befinden.
- (2) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen wird ermöglicht. ²Die einschlägigen Anträge sind an das Prüfungsamt zu stellen.

II. Magisterprüfung

§ 13 Zweck, Prüfungsfächer und Gegenstand der Magisterprüfung

- (1) ¹Die Magisterprüfung bildet einen ersten akademischen und berufsqualifizierenden Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums in einem Hauptfach und in zwei Nebenfächern. ²Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt.
- (2) Eine Prüfung in einem Fach, das bereits als Hauptfach oder als Nebenfach Gegenstand einer bestandenen Magisterprüfung gewesen ist, ist nicht zulässig.
- (3) Die Magisterprüfung umfasst zwei Teile:
 1. Die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit, der Magisterarbeit,
 2. Klausurarbeiten, mündliche und gegebenenfalls praktische Prüfungen.
- (4) Gegenstand der Klausurarbeiten und der mündlichen und gegebenenfalls praktischen Prüfungen sind insbesondere die Inhalte des Hauptstudiums.

§ 14 Prüfungs- und Anmeldestermine

- (1) Das Thema der Magisterarbeit ist so rechtzeitig auszugeben, dass die Frist nach § 17 Abs. 4 eingehalten werden kann, frühestens jedoch am Ende der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters des Hauptstudiums.
- (2) ¹Die Termine für die Klausuren und die mündlichen sowie praktischen Prüfungen sind so festzulegen, dass die Magisterprüfung grundsätzlich spätestens bis zum Ende des neunten Semesters vollständig abgelegt sein kann. ²Prüfungen sollen in einem Fach innerhalb von vier Wochen abgelegt werden. ³Die genannten Prüfungsleistungen können vor dem vorgesehenen Zeitpunkt zu einem regulären Prüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (3) ¹Die Bekanntgabe der Termine und der Prüferinnen und Prüfer für den zweiten Teil der Magisterprüfung (für die Klausurarbeiten und die mündlichen sowie praktischen Prüfungen) erfolgt spätestens ein Monat vor Beginn der Prüfungen durch Aushang. ²Sofern zwingende Gründe vorliegen, ist kurzfristig eine Terminänderung und ein Wechsel einer Prüferin, eines Prüfers oder mehrerer Prüfender zulässig.
- (4) Die Termine für die Anmeldung zum zweiten Teil der Magisterprüfung werden zu Beginn des Prüfungssemesters öffentlich - durch Aushang - unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben.

- (5) ¹Meldet sich die Studentin bzw. der Student nicht so rechtzeitig zur Magisterprüfung an, dass sie bzw. er diese einschließlich aller Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 3 zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des dreizehnten Semesters des Hauptfachstudiums ablegen kann, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gilt die Magisterprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. ³Die Frist nach Satz 1 verlängert sich um die nach dieser Prüfungsordnung für die Wiederholung der Zwischenprüfung benötigten Semester.

§ 15 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Magisterarbeit

- (1) ¹Mit der Magisterarbeit soll die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie bzw. er imstande ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Das Thema der Magisterarbeit ist dem Gebiet des Hauptfaches zu entnehmen.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen so lauten, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. ³Die Bearbeitungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Magisterarbeit. ⁴Bei Vorliegen triftiger Gründe kann diese Frist auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss ausnahmsweise bis zu drei Monaten verlängert werden. ⁵Im Falle einer Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf unterbrochen werden. ⁶Die Dauer der Unterbrechung bemisst sich nach der ärztlich bescheinigten Dauer der Erkrankung.

§ 16 Zulassung zum ersten Teil der Magisterprüfung

- (1) Zum ersten Teil der Magisterprüfung (zur Magisterarbeit) kann nur zugelassen werden, wer
1. die Zwischenprüfung im Magisterstudiengang bestanden hat oder eine gleichwertige Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 5 nachweist,
 2. ein in der Regel mindestens zweisemestriges ordnungsgemäßes Studium im Magisterstudiengang nach bestandener Zwischenprüfung oder entsprechende, gemäß § 8 vom Prüfungsausschuss anerkannte Studienzeiten nachweist,
 3. einen Hauptseminarschein aus dem Hauptfach nachweist.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zum ersten Teil der Magisterprüfung ist unter Beachtung der Fristen gemäß § 14 schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:
1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat sich bereits Prüfungen oder Prüfungsteilen unterzogen hat, die nach § 8 Abs. 5 und 6 anzurechnen sind bzw. angerechnet werden können, ob sie bzw. er unter Verlust des Anspruches auf Zulassung zur Zwischenprüfung oder

Magisterprüfung im Magisterstudiengang oder einem verwandten im Grundstudium gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist oder ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,

3. die Bezeichnung des Hauptfaches und der beiden Nebenfächer, in denen die Kandidatin bzw. der Kandidat die Magisterprüfung ablegen will,
 4. die Angabe der für die Beurteilung der Magisterarbeit gewünschten Prüferinnen und Prüfer.
- (3) Ist es der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten nicht möglich, die nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Entspricht die Anmeldung zur Magisterprüfung nicht den Anforderungen gemäß Abs. 2, so wird die Studentin bzw. der Student vom Prüfungsamt schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Ausschlussfrist den Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen erfüllt sind.
- (5) Die Zulassung zur Magisterprüfung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig oder unrichtig sind,
 3. die Kandidatin bzw. der Kandidat,
 - die Zwischenprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem gewählten Fach oder einem verwandten, im Grundstudium gleichen Fach oder
 - die Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in der gewählten Fächerverbindung oder in einem der gewählten Fächer endgültig nicht bestanden oder an einer anderen Hochschule nach Wiederholung nicht bestanden hat.
- (6) ¹Die Zulassung zum ersten Teil der Magisterprüfung und die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin (Gutachterin) bzw. Prüfer (Gutachter) werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Magisterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an die Prüfungskandidatin bzw. den Prüfungskandidaten ausgegeben. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (7) Wird die Zulassung zum ersten Teil der Magisterprüfung versagt, so wird die bzw. der Betroffene schriftlich unter Angabe von Gründen benachrichtigt.
- (8) Das Thema der Magisterarbeit kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Prüfungsausschusses innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

§ 17 Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

- (1) ¹Die Magisterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher Sprache abzufassen sowie innerhalb der festgesetzten Frist gemäß § 15 Abs. 2 in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsamt einzu-

reichen. ²Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und nach Zustimmung der mit der Betreuung beauftragten Prüferin bzw. des mit der Betreuung beauftragten Prüfers sowie der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutachters kann die Arbeit auch in einer anderen Sprache geschrieben werden.

- (2) ¹Mit der Magisterarbeit ist eine schriftliche Erklärung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten einzureichen, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden.
- (3) ¹Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 15 Abs. 2 abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Magisterarbeit mit der Post ist für die Rechtzeitigkeit des Zugangs das Datum des Poststempels maßgebend.
- (4) ¹Die Magisterarbeit ist spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt abzugeben, zu dem die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat den Antrag auf Zulassung zum zweiten Teil der Magisterprüfung stellt. ²Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Magisterarbeit wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer, die bzw. der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, und von einer zweiten Prüferin (Zweitgutachterin) bzw. einem zweiten Prüfer (Zweitgutachter) schriftlich beurteilt; das zweite Gutachten kann aus einer kurzen schriftlichen Bestätigung des Erstgutachtens bestehen. ²Die Beurteilung durch die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter kann ausnahmsweise entfallen, wenn eine solche bzw. ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch die Bestellung einer Zweitgutachterin bzw. eines Zweitgutachters der Prüfungsablauf unzumutbar verlängert würde. ³Wird die Arbeit von der Erstgutachterin bzw. vom Erstgutachter mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist sie auf jeden Fall von einer zweiten Prüferin (Zweitgutachterin) bzw. einem zweiten Prüfer (Zweitgutachter) zu beurteilen. ⁴Stimmen die Beurteilungen von Erstgutachterin bzw. Erstgutachter und Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter nicht überein, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. ⁵Die Benotung der Magisterarbeit erfolgt gemäß § 11 Abs. 2.
- (6) Die schriftliche Beurteilung bzw. die schriftlichen Beurteilungen sowie die Benotung der Magisterarbeit sollen in der Regel spätestens drei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen.
- (7) Die endgültige Note der Magisterarbeit wird der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten vom Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt.

§ 18 Wiederholung der Magisterarbeit

¹Ist die Magisterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden, ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich; ein entsprechender Antrag ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note für

die Magisterarbeit zu stellen. ²Im Übrigen gelten §§ 14 bis 17 und § 23 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. ³Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 19 Zulassung zum zweiten Teil der Magisterprüfung

- (1) Zu den Klausurarbeiten und zu den mündlichen und praktischen Prüfungen der Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. ein ordnungsgemäßes Studium im Magisterstudiengang oder entsprechend, gemäß § 8 vom Prüfungsausschuss anerkannte Studienzeiten nachweist und im Prüfungssemester immatrikuliert ist,
 2. den ersten Teil der Magisterprüfung bestanden hat,
 3. die fächerspezifischen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 29 bis 50 erfüllt.
In den Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen entfällt die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 2.
- (2) Über die fächerspezifischen Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 29 bis 50 hinaus sind in dem Nebenfach, das nicht Gegenstand der Zwischenprüfung gewesen ist, die für die Zwischenprüfung erforderlichen und in den besonderen Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung der Universität Bamberg geregelten Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen.
- (3) ¹Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, der fachliche Zulassungsvoraussetzung ist, wird durch Klausuren, Hausarbeiten, Kolloquien, Referate, Berichte o.ä. erbracht, soweit sich nicht aus den fächerspezifischen Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 29 bis 50 etwas anderes ergibt. ²Eine nicht erbrachte Studienleistung sowie studienbegleitende Leistungsnachweise können innerhalb der sich aus § 14 Abs. 5 ergebenden Frist wiederholt werden.
- (4) Ein Anspruch auf Zulassung zum zweiten Teil der Magisterprüfung besteht nicht, wenn der Abgabetermin der Magisterarbeit gemäß § 17 Abs. 4 überschritten wird.
- (5) ¹Der Antrag auf Zulassung zum zweiten Teil der Magisterprüfung ist unter Beachtung der Ausschlussfrist gemäß § 14 Abs. 4 schriftlich beim Prüfungsamt unter Verwendung der von dort ausgegebenen Formulare zu stellen.
²Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine eidesstattliche Erklärung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2, sofern diese nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum ersten Teil der Magisterprüfung abgegeben wurde,
die Angabe der gewünschten Prüferinnen bzw. Prüfer und der Prüfungsteilgebiete, soweit die fächerspezifischen Bestimmungen ein Wahlrecht einräumen,
studienbegleitende Leistungsnachweise nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen mit einer rechtsverbindlichen Erklärung, dass diese studienbegleitenden Leistungsnachweise als Ersatz für eine Prüfungsleistung gelten sollen.

- (6) ¹Die Bestimmungen des § 16 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend. ²Die Zulassung zum zweiten Teil der Magisterprüfung wird durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben. ³Eine ablehnende Entscheidung wird der oder dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 20 Klausurarbeiten

- (1) ¹Im Hauptfach ist eine Klausurarbeit zu schreiben. In den Nebenfächern wird nur dann eine Klausurarbeit verlangt, wenn es die fächerspezifischen Bestimmungen gemäß §§ 29 bis 50 erfordern. ²Die Dauer der Klausurarbeiten ist ebenfalls in den fächerspezifischen Bestimmungen geregelt.
- (2) ¹Für jede Klausurarbeit werden in der Regel mindestens drei Aufgaben zur Wahl gestellt. ²Aufgrund von Besonderheiten einzelner Prüfungsfächer sind Abweichungen hiervon zulässig; sie werden in den fächerspezifischen Bestimmungen (§§ 29 bis 50) genannt.
- (3) Für die Bewertung der Klausurarbeiten gilt § 11 Abs. 1 und 2.
- (4) Klausurarbeiten können nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden.

§ 21 Mündliche Prüfungen

- (1) ¹Im Hauptfach und in beiden Nebenfächern findet eine mündliche Prüfung statt. ²Die Dauer der mündlichen Prüfungen ergibt sich aufgrund der fächerspezifischen Bestimmungen gemäß §§ 29 bis 50.
- (2) ¹Die mündlichen Prüfungen werden in deutscher Sprache durchgeführt. ²Auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten können mündliche Prüfungen in den sprach- und literaturwissenschaftlichen Fächern auch in der entsprechenden Fremdsprache durchgeführt werden.
- (3) Mündliche Prüfungen können nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden.

§ 21a Praktische Prüfungen

- (1) In den Fächern "Kunstpädagogik und Kunstdidaktik" (3.) sowie "Musikpädagogik und Musikdidaktik" (4.1) findet eine praktische Prüfung statt.

- (2) In der praktischen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung nachweisen.
- (3) Die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer entscheidet, ob die Prüfung als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt wird.
- (4) Praktische Prüfungen können nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden.

§ 22 Ergebnis der Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn
 1. die Magisterarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist, und
 2. in allen Prüfungsfächern mindestens die Fachnote "ausreichend" (4,0) erzielt wurde.
¹Abweichend hiervon ist die Magisterprüfung in den Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen nur dann bestanden, wenn in allen Teilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde.
²Ein studienbegleitender Leistungsnachweis kann nur dann als Ersatz einer Prüfungsleistung gelten, wenn er mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) ¹Ist die Magisterprüfung nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens zum Regeltermin (vgl. § 2 Abs. 1) vollständig abgelegt worden und nicht bestanden, so gilt die Prüfung auf Antrag, der spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Prüfungsleistung zu stellen ist, als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch). ²Nach § 8 anerkannte Studienzeiten werden angerechnet, Urlaubssemester nach Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG bleiben unberücksichtigt.

§ 23 Wiederholung des zweiten Teils der Magisterprüfung

- (1) ¹Ist der zweite Teil der Magisterprüfung nicht bestanden oder ist § 9 Abs. 1 anzuwenden, kann dieser Prüfungsteil in den Fächern beziehungsweise - bei Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen - in den Teilgebieten, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind, wiederholt werden. ²Gilt die Magisterprüfung gemäß § 14 Abs. 5 als nicht bestanden, ist sie mit Ausnahme der in Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen erbrachten Teilprüfungsleistungen insgesamt zu wiederholen. ³Für die Wiederholung studienbegleitender Leistungsnachweise gilt § 19 Abs. 3 Satz 3.
- (2) ¹Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen, sofern nicht der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer auf Antrag wegen besonderer Gründe vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist gewährt wird. ²Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Versäumt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat aus von ihr

bzw. ihm zu vertretenden Gründen die Wiederholungsprüfung, so gilt die Magisterprüfung als endgültig nicht bestanden.

- (3) ¹Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsfächer oder derselben Teilgebiete in den Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin, und zwar nur in den Nebenfächern zulässig. ²Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs gemäß § 22 Abs. 2 bestandene Fachprüfungen werden angerechnet; sie können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt. ²Dies gilt jedoch nur bei einer Anmeldung und Ablegung zum nächsten regulären Prüfungstermin. ³Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 24 Endgültig nicht bestandene Magisterprüfung

¹Hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird sie bzw. er hierüber schriftlich benachrichtigt. ²Die Benachrichtigung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Auf Antrag wird eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die zur bestandenen Magisterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Magisterprüfung nicht bestanden ist.

§ 25 Zeugnis und Magisterurkunde

- (1) ¹Über die erfolgreiche Teilnahme an der Magisterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das das Thema und die Bewertung der Magisterarbeit, die Fachnoten der Prüfungsfächer und die Prüfungsgesamtnote enthält. ²Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten eine Magisterurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades "Magistra Artium" bzw. "Magister Artium" (abgekürzt: M.A.) beurkundet. ²Die Magisterurkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ³Sie trägt das Datum des Zeugnisses.
- (3) ¹Mit der Aushändigung der Magisterurkunde erhält der Prüfungskandidat die Befugnis, den akademischen Grad "Magistra Artium" bzw. "Magister Artium" (abgekürzt: M.A.) zu führen.
- (4) ¹Der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Magisterprüfung ausgestellt werden.

§ 26 Zusatzprüfungen

- (1) ¹Eine Studentin bzw. ein Student kann sich auf Antrag in weiteren Prüfungsfächern in Rahmen der Magisterprüfung prüfen lassen. ²Art und Umfang der Zusatzprüfung entsprechen einer Nebenfachprüfung. ³Für die Zulassungsvoraussetzungen werden die Bestimmungen für das Nebenfach aus den §§ 29 bis 50 entsprechend angewandt. ⁴Der Nachweis der Zwischenprüfung entfällt. ⁵§ 19 Abs. 2 gilt nicht.
- (2) ¹Die in den weiteren Prüfungsfächern erzielten Fachnoten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Magisterprüfung nicht berücksichtigt, jedoch auf Wunsch der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten auf dem Zeugnis der Magisterprüfung vermerkt. ²Über das Ergebnis der Zusatzprüfung kann auch ein gesondertes Zeugnis ausgestellt werden.
- (3) ¹Die Wiederholung einer nicht bestandenen Zusatzprüfung ist ausgeschlossen.

III. Haupt- und Nebenfächer

§ 27 Fächerübersicht

¹Die im Magisterstudiengang wählbaren Hauptfächer (mit H gekennzeichnet) und Nebenfächer (mit N gekennzeichnet) sind dem folgenden Fächerkatalog zu entnehmen. ²Die mit der gleichen Anfangsziffer gekennzeichneten Fächer bilden jeweils eine Fächergruppe. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag ein Nebenfach aus dem Angebot einer anderen Universität gewählt werden. ⁴Für ein zugelassenes Nebenfach aus einer anderen Universität werden die dortigen Bestimmungen angewandt. ⁵§ 11 Abs. 3 und § 14 Abs. 5 bleiben unberührt.

1. Fakultät Katholische Theologie
 - 1.1 Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Biblische Theologie (H,N)
 - 1.2 Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Historische Theologie (H,N)
 - 1.3 Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie (H,N)
 - 1.4 Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Praktische Theologie (H,N)

2. Fakultät Humanwissenschaften
 - 2.1 Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie (H,N)
 - 2.2 Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik (H,N)
 3. Kunstpädagogik und Kunstdidaktik (H,N)
 4. Musikpädagogik und Musikdidaktik (H,N)
 - 5.1 Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik (H,N)
 - 5.2 Allgemeine Pädagogik (N)
 - 5.3 Elementar- und Familienpädagogik (N)
 - 5.4 Andragogik (N)
 - 5.5 Schulpädagogik (N)

- 5.6 Sozialpädagogik (N)
 - 6. Arbeitswissenschaft (N)
 - 7. Psychologie (N)
3. Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften
- 8.1 Anglistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Mediävistik (H,N)
 - 8.2 Anglistik mit dem Schwerpunkt Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft (H,N)
 - 9.1 Germanistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft (H,N)
 - 9.2 Germanistik mit dem Schwerpunkt Ältere deutsche Literaturwissenschaft (H,N)
 - 9.3 Germanistik mit dem Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft (H,N)
 - 9.4 Germanistik mit dem Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (H,N)
 - 10.1 Gräzistik (H,N)
 - 10.2 Latinistik (H,N)
 - 11. Philosophie (H,N)
 - 12.1 Romanistik mit dem Schwerpunkt Französisch (H,N)
 - 12.2. Romanistik mit dem Schwerpunkt Spanisch (H,N)
 - 12.3. Romanistik mit dem Schwerpunkt Italienisch (H,N)
 - 13.1 Russistik (H,N)
 - 13.2 Slavistik mit Schwerpunkt Russisch (H,N)
 - 13.3 Slavistik mit Schwerpunkt Polnisch (H,N)
 - 13.4 Slavistik mit Schwerpunkt Tschechisch (H,N)
 - 13.5 Slavistik mit Schwerpunkt Serbisch/Kroatisch (H,N)
 - 14. (gestrichen)
 - 15. Kommunikationswissenschaft (N)
 - 16.1 Turkologie (H,N)
 - 16.2 Arabistik (N)
 - 16.3 Islamkunde (H,N)
 - 16.4 Iranistik (H,N)
 - 16.5 Islamische Kunstgeschichte und Archäologie (H,N)
 - 17.1 Ur- und frühgeschichtliche Archäologie (H,N)
 - 17.2 (gestrichen)
 - 17.3 Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (H,N)
 - 17.4 Kunstgeschichte (H,N)
 - 17.5 Denkmalpflege (N)
 - 17.6 Bauforschung und Baugeschichte (N)
 - 17.7 Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege (N)
 - 18. Geographie (H,N)
 - 19.1 Geschichte mit dem Schwerpunkt Alte Geschichte (H,N)
 - 19.2 Geschichte mit dem Schwerpunkt Mittelalterliche Geschichte (H,N)
 - 19.3 Geschichte mit dem Schwerpunkt Neuere oder Neueste Geschichte (H,N)
 - 19.4 Geschichte mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Innovationsgeschichte (H,N)
 - 19.5 Geschichte mit dem Schwerpunkt Historische Hilfswissenschaften (N)
 - 19.6 Geschichte mit dem Schwerpunkt Didaktik der Geschichte (N)
 - 20. Volkskunde/ Europäische Ethnologie (H,N)

4. Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
 - 21.1 Soziologie (N)
 - 21.2 Politikwissenschaft (N)
 22. Betriebswirtschaftslehre (N)

5. Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik
 23. Kulturinformatik (N)

§ 28 Kombination von Hauptfach und Nebenfächern

- (1) ¹Aus einer Fächergruppe dürfen mit Ausnahme der Fächergruppen 16 und 17 grundsätzlich nur höchstens zwei Fächer - ein Haupt- und ein Nebenfach oder zwei Nebenfächer - gewählt werden. ²Eine Fachdidaktik kann nur in Verbindung mit einem weiteren Fach der dazugehörigen Fachwissenschaft und Fächergruppe gewählt werden.

- (2) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 gelten die folgenden fächerspezifischen Kombinationsmöglichkeiten von Hauptfach und Nebenfächern:
 1. Fakultät Katholische Theologie
 - a) Aus der Gruppe der Fächer der Katholischen Theologie (1.1 bis 1.4) darf nur ein Fach als Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden.
 - b) Die Fächer 1.1 bis 1.4 (Katholische Theologie) dürfen nicht mit den Fächern 2.1 und 2.2 (Evangelische Theologie) kombiniert werden.

 2. Fakultät Humanwissenschaften
 - a) – Aus der Gruppe der Fächer der Evangelischen Theologie (2.1 und 2.2) darf nur ein Fach als Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden.
 - Die Fächer 2.1 und 2.2 (Evangelische Theologie) dürfen nicht mit den Fächern 1.1 bis 1.4 (Katholische Theologie) kombiniert werden.
 - Wird als Hauptfach "Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie" (Fach 2.1) gewählt, so muss ein Nebenfach das Fach "Philosophie" (Fach 11.) sein oder aus der Fächergruppe 19.1 bis 19.7 (Geschichtswissenschaften) oder aus der Fächergruppe 21 bis 22.2 (Sozial- und Wirtschaftswissenschaften) stammen.
 - Wird das Hauptfach "Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik" gewählt, so muss ein Nebenfach aus der Fächergruppe 5.1 bis 5.6 (Pädagogik) gewählt werden.
 - b) Wird als Hauptfach "Kunstpädagogik und Kunstdidaktik" gewählt, so muss ein Nebenfach aus der Fächergruppe 5.1 bis 5.6 (Pädagogik) stammen oder als ein Nebenfach "Musikpädagogik und Musikdidaktik" (Fach 4) oder "Kunstgeschichte" (Fach 17.4) oder "Denkmalpflege" (Fach 17.5) gewählt werden.
 - c) Wird als Hauptfach "Musikpädagogik und Musikdidaktik (Fach 4) gewählt, so muss ein Nebenfach aus der Fächergruppe 5.1 bis 5.6 (Pädagogik) gewählt werden.

 3. Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften
 - a) Das Fach 'Germanistik mit dem Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache und Literatur' (10.4) kann als Nebenfach auch als einziges Fach der Fächergruppe Germanistik (10.1 bis 10.4) gewählt werden.

- b) In der Fächergruppe 13 sind nur folgende Kombinationen zulässig:
 - Russistik als Hauptfach oder Nebenfach kann nur mit einem Nebenfach Slavistik 13.3 bis 13.5 kombiniert werden.
 - Ein Hauptfach der Fächergruppe 13.2 bis 13.5 kann nur mit einem Nebenfach 13.3 bis 13.5 kombiniert werden.
 - Die Fächer 13.2 bis 13.5 sind als Nebenfächer beliebig miteinander kombinierbar.
- c) Studierenden mit dem Hauptfach „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“ wird empfohlen, ein Nebenfach aus der Fächergruppe 17.1 bis 17.7 und der Fächergruppe 16.1 bis 16.4 zu wählen.
- d) Werden drei Fächer der Gruppe 17 gewählt, kann das Hauptfach Kunstgeschichte nur mit höchstens einem Nebenfach aus den Fächern 17.5 bis 17.7 kombiniert werden.
- e) Wird das Hauptfach aus der Fächergruppe 19.1 bis 19.6 (Geschichtswissenschaften) gewählt, so soll ein Nebenfach aus dieser Fächergruppe gewählt werden.

IV. Fächerspezifische Bestimmungen

Vorbemerkung:

¹Soweit in einzelnen Fächern als Zulassungsvoraussetzung Fremdsprachenkenntnisse (einschließlich Lateinkenntnisse) verlangt werden, sind diese nachzuweisen

- a) durch ein Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums oder das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Note "ausreichend" nach drei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der entsprechenden Fremdsprache oder in einer nicht lehrplanmäßigen Fremdsprache, die aufgrund ministerieller Genehmigung an die Stelle einer Pflichtfremdsprache getreten ist;
- b) durch eine Feststellungsprüfung an einem öffentlichen Gymnasium in Bayern auf dem Niveau und mit dem Ergebnis gemäß Buchstabe a;
- c) durch ein Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsoberschule oder Fachoberschule mit mindestens der Note "ausreichend" in der entsprechenden Fremdsprache;
- d) durch von der jeweiligen Fachvertreterin bzw. vom jeweiligen Fachvertreter anerkannte, den Buchstaben a bis c mindestens gleichwertige Leistungen in der betreffenden Fremdsprache;
- e) Die in den orientalistischen Fächern (Fächergruppe 16) erwarteten Fähigkeiten im Umgang mit den jeweiligen wissenschaftlichen Fachsprachen werden durch die jeweilige Fachvertreterin bzw. den jeweiligen Fachvertreter festgestellt. ⁷Soweit keine anderen Regelungen getroffen sind, erfolgt diese Feststellung in der Regel durch eine Klausur.

²Die Regelungen für das Latinum, das Graecum und das Hebraicum bleiben unberührt.

§ 29 Fächergruppe Katholische Theologie (1.1 bis 1.4)

Die folgenden Bestimmungen gelten für die vier Fächer der Fächergruppe 1.

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach:

- Latinum oder ein vom Fachbereich anerkannter Nachweis entsprechender lateinischer Sprachkenntnisse,
- Graecum oder ein vom Fachbereich anerkanntes Examen "Bibelgriechisch",
- Hebräisch I (nur für das Fach "Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Biblische Theologie").

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- je einem Seminar in Biblischer, Historischer, Systematischer und Praktischer Theologie,
- zwei weiteren Seminaren im gewählten Schwerpunktfach.

b) Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- je einem Seminar in Biblischer, Historischer, Systematischer und Praktischer Theologie.

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach:

- eine vierstündige Klausur im Schwerpunktfach,
- je eine mündliche Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer in
 - Biblischer Theologie: Altes Testament oder Neues Testament,
 - Historischer Theologie: Kirchengeschichte des Altertums und Patrologie oder Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit,
 - Systematische Theologie: Fundamentaltheologie mit Religionsphilosophie bzw. Dogmatik oder Moraltheologie bzw. Christliche Soziallehre,
 - Praktischer Theologie: Kirchenrecht oder Liturgiewissenschaft oder Pastoraltheologie mit Homiletik oder Religionspädagogik mit Katechetik.

Die mündliche Prüfung in Biblischer, Historischer und Systematischer Theologie findet jeweils in dem Teilgebiet statt, das in der Zwischenprüfung nicht gewählt wurde.

b) Nebenfach:

- eine dreistündige Klausurarbeit im Schwerpunktfach,
- je eine mündliche Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer in zwei Fächern. Wählbar sind die Fächer Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie, soweit sie nicht Gegenstand der Zwischenprüfung waren und nicht durch die schriftliche Prüfung im Schwerpunktfach abgelegt werden.

§ 30 Fächergruppe Evangelische Theologie (2.1 und 2.2)

(1) Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei systematisch-theologischen Seminaren,
 - einem Seminar aus den Bereichen Historische Theologie oder Religionspädagogik,
 - einem alttestamentlichen oder neutestamentlichen Seminar.
- Wurde im Grundstudium das alttestamentliche Seminar besucht, so muss im Hauptstudium das neutestamentliche Seminar absolviert werden und umgekehrt.

- b) Nebenfach:
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einem Seminar aus dem Bereich der Systematischen Theologie,
 - einem kirchengeschichtlichen Seminar.

2. Prüfungsteile

- a) Hauptfach:
- eine vierstündige Klausur,
 - eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer.
- b) Nebenfach:
- eine vierstündige Klausur,
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(2) Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Hauptfach:
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- zwei religionspädagogischen Seminaren,
 - einem alttestamentlichen oder neutestamentlichen Seminar,
 - einem Seminar aus den Bereichen Historische oder Systematische Theologie.
- Wurde im Grundstudium das alttestamentliche bzw. historisch-theologische Seminar besucht, so muss im Hauptstudium das neutestamentliche bzw. systematisch-theologische Seminar absolviert werden oder umgekehrt.
- b) Nebenfach:
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einem religionspädagogischen Seminar,
 - einem Seminar aus dem Bereich der Systematischen Theologie.

2. Prüfungsteile

- a) Hauptfach:
- eine vierstündige Klausur,
 - eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer.
- b) Nebenfach:
- eine vierstündige Klausur,
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 31 Fach Kunstpädagogik und Kunstdidaktik (3.)

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen in folgenden Bereichen:

- Kunstgeschichte,
- Ästhetisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen,
- Planung und Durchführung von ästhetischen Lernprozessen,
- Theorie und Praxis visueller Medien,
- Kunst- und Werkbetrachtung.

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Seminaren in Kunst- und Werkbetrachtung sowie Theoriebildung der Kunstpädagogik.

b) Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den Bereichen

- Theoriebildung der Kunstpädagogik,
- Ästhetisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen,
- Kunstgeschichte,
- Kunst- und Werkbetrachtung.

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar wahlweise aus dem Bereich Kunst- und Werkbetrachtung oder Theoriebildung der Kunstpädagogik.

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach:

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer,
- eine praktische Prüfung in freier Komposition von etwa fünf Stunden Dauer.

b) Nebenfach:

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer
- eine praktische Prüfung in freier Komposition von etwa 3 Stunden Dauer.

§ 32 Fach Musikpädagogik und Musikdidaktik (4)

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung

- aus dem musikwissenschaftlichen Bereich,
- aus dem pädagogisch-didaktischen Bereich (analytisches oder historisches Thema),
- aus dem pädagogisch-didaktischen Bereich (empirisches Thema, z.B. im Rahmen eines Praktikums),
- Instrumental- und Gesangsunterricht.

b) Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung

- aus dem pädagogisch-didaktischen Bereich,
- aus dem musikwissenschaftlichen Bereich.

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach:

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer,
- eine praktische Prüfung im Instrumentalspiel oder im Gesang von etwa 30 Minuten Dauer.

b) Nebenfach:

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer,
- eine praktische Prüfung im Instrumentalspiel oder im Gesang von etwa 15 Minuten Dauer.

§ 33 Fächergruppe Pädagogik (5.1 bis 5.6)

(1) Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach:

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar aus den Bereichen
- Theorie der Schule (Schwerpunkt Grundschule),
 - Erziehung und Unterricht in der Grundschule,
 - Außerunterrichtliche pädagogische Betreuung des Grundschulkindes,
 - Spezielle Didaktiken (Erstlese-/Erstschreibunterricht/Sachunterricht).
- Mindestens ein Praktikum im Grundschulbereich.

b) Nebenfach:

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar aus den Bereichen
- Theorie der Schule (Schwerpunkt Grundschule),
 - Erziehung und Unterricht in der Grundschule.

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach:

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer.

b) Nebenfach:

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(2) Allgemeine Pädagogik

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar aus den Bereichen

- Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft,
- Geschichte und Theorie der Erziehungswissenschaft.

2. Prüfungsteile

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(3) Elementar- und Familienpädagogik

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar aus den Bereichen

- familienpädagogische Fragestellungen der Elementar- und Familienpädagogik,
- institutionelle Aspekte der Elementar- und Familienpädagogik.

2. Prüfungsteile

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(4) Andragogik

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar aus den Bereichen

- Theorien der Erwachsenenbildung,
- Lerntheorie und Didaktik der Erwachsenenbildung.

2. Prüfungsteile

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(5) Schulpädagogik

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar aus den Bereichen

- Theorie der Schule,
- Theorie des Unterrichts.

2. Prüfungsteile

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(6) Sozialpädagogik

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar aus den Bereichen

- Beratung oder Arbeit mit Gruppen,
- Ehe und Familie oder Familienberatung und -therapie.

2. Prüfungsteile

- eine vierstündige Klausur,

– eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 34 Fach Philosophie (11.)

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an vier Seminaren. Die Seminare sollten sich zu gleichen Teilen auf die Bereiche "Geschichte der Philosophie" und "Systematische Philosophie" beziehen.

b) Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Seminaren. Die Seminare müssen sich je zur Hälfte auf die Bereiche "Geschichte der Philosophie" und "Systematische Philosophie" beziehen.

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach:

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer.

b) – eine vierstündige Klausur,

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 35 Fach Arbeitswissenschaft (6.)

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens vier Seminaren. ²Es muss mindestens je ein Nachweis aus dem Gebiet

- der Ergonomie im engeren Sinne,
 - der Arbeitsorganisation und Personalwirtschaft,
 - der Berufsforschung und Arbeitsökonomik
- erworben werden.

2. Prüfungsteile

- je eine zweistündige Klausur in zwei der drei Gebiete

"Ergonomie im engeren Sinne",

"Arbeitsorganisation und Personalwirtschaft",

"Berufsforschung und Arbeitsökonomik".

Die Klausuren werden in den Gebieten gestellt, für die die geringste Zahl an Leistungsnachweisen gemäß den Zulassungsvoraussetzungen vorgelegt wird.

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 36 Fach Psychologie (7.)

1. Zulassungsvoraussetzungen

¹Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Seminaren wahlweise aus den Teilfächern "Entwicklungspsychologie", "Persönlichkeitspsychologie", "Physiologische Psychologie" oder "Sozialpsychologie", sofern im jeweiligen Fach noch kein Schein für die Zwischenprüfung erbracht worden ist. ²Diese beiden Teilfächer sind Gegenstand der Magisterprüfung.

2. Prüfungsteile

- eine vierstündige Klausur, aus einem der beiden Teilfächer
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer, aus dem anderen der beiden Teilfächer.

§ 37 Fächergruppe Anglistik (8.1 und 8.2)

Die folgenden Regelungen gelten für die Fächer "Anglistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Mediävistik" und "Anglistik mit dem Schwerpunkt Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft".

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Haupt- oder Oberseminaren im Schwerpunktfach,
- einem Übersetzungskurs "Englisch/Deutsch" (Oberstufe),
- einem Seminar "Englische Sprachgeschichte" (nur im Schwerpunkt "Sprachwissenschaft und Mediävistik").

b) Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Haupt- oder Oberseminar im Schwerpunktfach,
- einem Übersetzungskurs "Englisch/Deutsch" (Oberstufe).

Wird Anglistik als Haupt- und Nebenfach gewählt, so entfällt im Nebenfach der Schein „Übersetzungskurs ‘Englisch/Deutsch’ (Oberstufe)“.

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach:

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer.

b) Nebenfach:

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

Die mündlichen Prüfungen werden zu einem der Prüferin bzw. dem Prüfer angemessen erscheinenden Teil in englischer Sprache durchgeführt.

§ 38 Fächergruppe Germanistik (9.1 bis 9.4)

(1) ¹Die folgenden Regelungen gelten für die Fächer "Germanistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft", "Germanistik mit dem Schwerpunkt Ältere deutsche Literaturwissenschaft" und "Germanistik mit dem Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft".

²Innerhalb der Germanistik gilt folgende Regelung: ³Die erfolgreiche Teilnahme an den Einführungsseminaren (Sprachgeschichtliches Einführungsseminar, Gegenwartssprachliches Einführungsseminar, Einführungsseminar Mediävistik I, Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar I, Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar II) ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Proseminaren (Proseminar Deutsche Sprachwissenschaft, Proseminar Ältere deutsche Literaturwissenschaft, Proseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft).

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Haupt- und Nebenfach:

Nachweis des Latinums und

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Proseminar in "Neuere deutsche Literaturwissenschaft",
- einem Proseminar in "Mediävistik II",
- einem Proseminar in "Deutsche Sprachwissenschaft",
soweit nicht bereits zur Zwischenprüfung erbracht.

Vom Latinum kann der Magisterprüfungsausschuss auf Antrag in den Fällen befreien, in denen ein erfolgreich abgeschlossenes Erststudium im Ausland sowie neben den Deutschkenntnissen die Kenntnis einer zweiten modernen Fremdsprache nachgewiesen wird.

b) Hauptfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Haupt- oder Oberseminaren im gewählten Schwerpunkt.

c) Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Haupt- oder Oberseminar im gewählten Schwerpunkt.

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach:

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer im gewählten Schwerpunkt.

b) Nebenfach:

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer im gewählten Schwerpunkt.

(2) Germanistik mit dem Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache und Literatur

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Haupt- und Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Einführungsseminar,
- einem Proseminar in "Sprachdidaktik", soweit nicht bereits zur Zwischenprüfung erbracht,
- einem Proseminar in "Literaturdidaktik", soweit nicht bereits zur Zwischenprüfung erbracht,

- einem fachdidaktischen Blockpraktikum in Vorschule, Jugendarbeit oder Erwachsenenbildung,¹
- einem studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum,²
- einem Begleitseminar zum Praktikum,²
- zwei Veranstaltungen (mit Studiennachweis) zu Elementar- und Familienpädagogik/Andragogik (falls nicht im gewählten Nebenfach Elementar- und Familienpädagogik oder Andragogik bereits erbracht.)

b) Hauptfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem fachdidaktischen Blockseminar in Grundschule oder weiterführender Schule,
- zwei Haupt- oder Oberseminaren in "Literatur- und Sprachdidaktik".

c) Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Haupt- oder Oberseminar in "Literatur- oder Sprachdidaktik".

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach:

- eine vierstündige Klausur aus dem Bereich "Sprach- und Literaturdidaktik",
- eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer aus dem Bereich "Sprach- und Literaturdidaktik".

b) Nebenfach:

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer aus dem Bereich "Sprach- und Literaturdidaktik".

§ 39 Fächergruppe Klassische Philologie (10.1 und 10.2)

(1) Gräzistik

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem latinistischen Proseminar (diese Verpflichtung entfällt, wenn Latinistik als Nebenfach studiert wird),
- einem Proseminar in Alter Geschichte (diese Verpflichtung entfällt, wenn Alte Geschichte als Nebenfach studiert wird),
- drei gräzistischen Hauptseminaren, von denen eines durch ein latinistisches oder althistorisches Hauptseminar ersetzt werden kann,
- einer Übung zur griechischen Grammatik und Stilistik, Kurs III.

b) Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem gräzistischen Hauptseminar.

¹ Die Vorlage eines substantiellen Berichts ist dann erforderlich, wenn Anm. 2 in Anspruch genommen wird.

² Das Praktikum und das Begleitseminar zum Praktikum können ersetzt werden durch eine das Schuljahr umfassende Tätigkeit als Fremdsprachenassistent an einer ausländischen Schule im Rahmen des Pädagogischen Austauschdienstes.

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach:

- eine vierstündige Klausur zu einer Aufgabe; die Klausurarbeit besteht aus der Übersetzung eines Textes und der Beantwortung von Fragen zu diesem Text,
- eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer.

b) Nebenfach:

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(2) Latinistik

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem gräzistischen Proseminar (diese Verpflichtung entfällt, wenn Gräzistik als Nebenfach studiert wird),
- einem Proseminar in Alter Geschichte (diese Verpflichtung entfällt, wenn Alte Geschichte als Nebenfach studiert wird),
- drei latinistischen Hauptseminaren, von denen eines durch ein gräzistisches oder althistorisches Hauptseminar ersetzt werden kann,
- einer Übung zur lateinischen Grammatik und Stilistik, Kurs III..

b) Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem latinistischen Hauptseminar.

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach:

- eine vierstündige Klausur zu einer Aufgabe; die Klausurarbeit soll aus der Übersetzung eines Textes und der Beantwortung von Fragen zu diesem Text bestehen,
- eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer.

b) Nebenfach:

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 40 Fächergruppe Romanistik (12.1 bis 12.3)

¹Die folgenden Regelungen gelten für die Fächer

- "Romanistik mit dem Schwerpunkt Französisch",
- "Romanistik mit dem Schwerpunkt Italienisch" und
- "Romanistik mit dem Schwerpunkt Spanisch".

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Haupt- und Nebenfach:

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einer Übung zur älteren Sprachstufe.

- b) Hauptfach:
 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 – einem Grammatik-Kurs (Oberstufe),
 – einem Wortschatz-Stilistik-Kurs (Oberstufe),
 – Übersetzungsübungen "Deutsch-Fremdsprache" (Oberstufe),
 – zwei Haupt- oder Oberseminaren im Schwerpunktfach.
- c) Nebenfach:
 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 – einem Grammatik-Kurs (Oberstufe) oder
 – einem Wortschatz-Stilistik-Kurs (Oberstufe),
 – Übersetzungsübungen "Deutsch-Fremdsprache" (Oberstufe),
 – einem Haupt- oder Oberseminar im Schwerpunktfach.

2. Prüfungsteile:

- a) Hauptfach:
 – eine vierstündige Klausur,
 – eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer, wobei die Bereiche "Sprach- und Literaturwissenschaft" im Verhältnis 15 : 45 Minuten je nach Schwerpunktsetzung der Studentin bzw. des Studenten geprüft werden.
- b) Nebenfach:
 – eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer im Bereich "Sprachwissenschaft" oder im Bereich "Literaturwissenschaft".

§ 41 Fach Russistik (13.1)

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Hauptfach:
 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 – der sprachpraktischen Ausbildung Russisch V - VIII (20 SWS),
 – einem Lektürekurs Neurussisch,
 – einem Lektürekurs Altrussisch,
 – je einem Hauptseminar aus zweien der Bereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kunst/Kulturwissenschaft,
 – einer Übung bzw. Proseminar im dritten Bereich.
- b) Nebenfach:
 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 – der sprachpraktischen Ausbildung Russisch V - VIII (8 SWS),
 – einem Lektürekurs Alt- oder Neurussisch,
 – einem Proseminar aus einem der drei Bereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kunst/Kulturwissenschaft,
 – einem Hauptseminar aus einem weiteren der drei Bereiche.

2. Prüfungsteile
 - a) Hauptfach:
 - eine vierstündige Klausur,
 - eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer.
 - b) Nebenfach:
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 42 Slavistik (13.2 bis 13.5)

¹Die folgenden Regelungen gelten für die Fächer

‘Slavistik mit Schwerpunkt Russisch’

‘Slavistik mit Schwerpunkt Polnisch’

‘Slavistik mit Schwerpunkt Tschechisch’ und

‘Slavistik mit Schwerpunkt Serbisch/Kroatisch’

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach

Bei Wahl ‘Slavistik mit Schwerpunkt Russisch’:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der sprachpraktischen Ausbildung Russisch V–VII (12 SWS),
- der sprachpraktischen Ausbildung in der 2. Slavine (8 SWS),

In der Kombination mit einem slavistischen Nebenfach darf die Schwerpunktsprache des Nebenfachs nicht als 2. Slavine gewählt werden.

- einem Lektürekurs nach Wahl.

Bei Wahl ‘Slavistik mit Schwerpunkt Polnisch, Tschechisch oder Serbisch/Kroatisch’:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der sprachprakt. Ausbildung in der 1. Sprache (10 SWS),
- der sprachprakt. Ausbildung in Russisch V-VII (8 SWS),
- zwei Lektüre- oder Übersetzungskursen nach Wahl

sowie

- je einem Hauptseminar aus zweien der Bereiche
Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft,
Kunst-/Kulturwissenschaft.

b) Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der sprachprakt. Ausbildung in der Schwerpunktsprache (8 SWS)
- zwei wissenschaftl. Übungen oder Seminaren (4 SWS)

- einem Proseminar aus einem der drei Bereiche

Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft,
Kunst-/Kulturwissenschaft,

- einem Hauptseminar aus einem weiteren der drei Bereiche.

2. Prüfungsteile
 - a) Hauptfach:
 - eine vierstündige Klausur,
 - eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer.
 - b) Nebenfach:
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer

§ 43 Fach Kommunikationswissenschaft (15.)

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

 - einem Haupt- oder Oberseminar aus dem Bereich der Kommunikationswissenschaft.
2. Prüfungsteile
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 44 Fach Turkologie (16.1)

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - a) Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

 - einer Vorlesung/Übung zur Sprachgeschichte
 - zwei Haupt- oder Oberseminaren aus der Turkologie
 - b) Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

 - einem Haupt- oder Oberseminar aus der Turkologie.
2. Prüfungsteile
 - a) Hauptfach:
 - eine vierstündige Klausur,
 - eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer.
 - b) Nebenfach:
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 44a Fach Arabistik (16.2)

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einem Haupt- oder Oberseminar aus der Arabistik.
2. Prüfungsteile
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 44b Fach Islamkunde (16.3)

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - a) Hauptfach:
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - zwei islamkundlichen Hauptseminaren auf der Basis des Arabischen,
 - einem islamkundlichen Hauptseminar auf der Basis einer weiteren islamischen Kultursprache, wie Türkisch, Persisch,
 - weiterführenden Kursen in der zweiten Sprache über mindestens zwei Semester nach der Zwischenprüfung mit insgesamt mindestens 6 SWS.
 - b) Nebenfach:
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem islamkundlichen Hauptseminar auf der Basis einer islamischen Kultursprache, die nicht zugleich Hauptsprache des Hauptfaches sein darf.
2. Prüfungsteile
 - a) Hauptfach:
 - eine vierstündige Klausur,
 - eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer.
 - b) Nebenfach:
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 44c Fach Iranistik (16.4)

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - a) Hauptfach:
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Haupt- oder Oberseminaren aus der Iranistik (2 x 2 SWS),
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei persischen Lektüreveranstaltungen (2 x 2 SWS), davon einer aus dem älteren Neupersischen
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Einführung in das Tadschikische oder Dari (2 SWS),
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lektüreveranstaltung Tadschikisch oder Dari (2 SWS),“

Bei Vertiefung mit Arabisch:

- Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an einem Arabischkurs über die Dauer eines Semesters (über den für die Zwischenprüfung erwarteten Kenntnisstand hinaus; 4 bis 6 SWS, gemäß Angebot)

Bei Vertiefung mit einer Komplementärsprache des Persischen:

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lektüreveranstaltung in der Komplementärsprache (2 SWS)

b) Nebenfach:

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Haupt- oder Oberseminar (2 SWS),
- Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an einer persischen Lektüreveranstaltung,
- Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an einer Übersichtsveranstaltung.

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach:

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer.

b) Nebenfach:

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 44 d Fach Islamische Kunstgeschichte und Archäologie (16.5)

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- drei Hauptseminaren oder zwei Hauptseminaren und einer Übung,
- einer Lehrgrabung wahlweise auch in Kombination mit einem Praktikum im Bauaufmaß oder im Museum, im Umfang von insgesamt sechs Wochen,
- Übung vor Originalen (Teilnahme an Einzelexkursionen von mindestens vier Einzeltagen)
- einem Hauptseminar aus dem Fachgebiet der gewählten Hauptsprache.

b) Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Hauptseminaren oder einem Hauptseminar und einer Übung,
- einer Übung vor Originalen (Teilnahme an Exkursionen von mindestens zwei Einzeltagen).

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach

- vierstündige Klausur
- mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer

b) Nebenfach

- mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

§ 45 Fächergruppe Archäologie, Ur- und frühgeschichtliche Archäologie, Kunstgeschichte, Denkmalpflege, Bauforschung und Baugeschichte, Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege (17.1 bis 17.7).

(1) Ur- und frühgeschichtliche Archäologie

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach:

- Englischkenntnisse, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher wissenschaftlicher Texte in Wort und Schrift erlauben sowie Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache oder Lateinkenntnisse.

Diese Sprachkenntnisse werden in der Regel nachgewiesen durch einen mindestens fünfjährigen Schulunterricht in Englisch bzw. durch einen mindestens dreijährigen Schulunterricht in der entsprechenden Fremdsprache.

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- drei Hauptseminaren,
- einer Übung oder einem Seminar zur archäologischen Methodik und Praxis (für Fortgeschrittene),
- zwei Grabungen oder einer Grabung und einem Museumspraktikum von insgesamt mindestens 10 Wochen Dauer,
- Exkursionen von insgesamt mindestens 24 Tagen Gesamtdauer (unter Anrechnung von Exkursionstagen aus dem Grundstudium), dabei müssen zwei größere Exkursionen (mindestens 7 Tage Dauer) nachgewiesen werden.

b) Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- mindestens einem Hauptseminar,
- einer Übung oder einem Seminar zur archäologischen Methodik und Praxis,
- Exkursionen von insgesamt 8 Tagen Gesamtdauer.

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer.

b) Nebenfach

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(2) (gestrichen)

(3) Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach:

- Englischkenntnisse, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher wissenschaftlicher Texte in Wort und Schrift erlauben sowie Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache oder Lateinkenntnisse.

Diese Sprachkenntnisse werden in der Regel durch einen mindestens fünfjährigen Schulunterricht in Englisch bzw. durch einen mindestens dreijährigen Schulunterricht in der entsprechenden Fremdsprache nachgewiesen.

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Haupt- oder Oberseminar zur Architektur- und Siedlungsarchäologie,
- einem Haupt- oder Oberseminar zu Kleinfunden oder Reihengräberarchäologie,
- einem Haupt- oder Oberseminar aus einem Gebiet der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit,
- regulären Ausgrabungen von mindestens 9 Wochen Dauer,
- mindestens drei Exkursionen von drei oder mehr Tagen,
- sechs Tagesexkursionen,
- Forschungspraktikum (mindestens 2 Wochen) an archäologischen Gegenständen oder Grabungsakten, ersatzweise Nachweis praktischer Arbeit an Museumsgut anderer Art (z. B. Bereich Kunstgeschichte, Volkskunde/Europäische Ethnologie) oder der Teilnahme am Kurs "Fotografieren für Kunsthistoriker".

b) Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Haupt- oder Oberseminar zur Architektur- und Siedlungsarchäologie,
- einem Haupt- oder Oberseminar zu Kleinfunden oder Reihengräberarchäologie,
- einer Exkursion von drei oder mehr Tagen,
- drei Tagesexkursionen.

Die Teilnahme an Ausgrabungen ist erwünscht.

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach:

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer.

b) Nebenfach:

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(4) Kunstgeschichte

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach:

- drei Hauptseminaren, die deutlich unterschiedenen Gegenstandsbereichen des Faches gegolten haben. Davon soll jeweils eines der Hauptseminare der Mittelalterlichen und eines der Neueren und Neuesten Kunstgeschichte zuzurechnen sein.
- einer großen Exkursion von mindestens sechs Tagen Dauer oder einem Seminar vor Originalen,
- Einzelexkursionen im Umfang von mindestens sechs Tagen,
- Einzelexkursionen im Umfang von bis zu 4 Tagen Dauer, sofern solche aus dem Grundstudium nachzuholen sind.

b) Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Hauptseminaren,
- Einzelexkursionen im Umfang von mindestens sechs Tagen,
- Einzelexkursionen im Umfang von bis zu 4 Tagen Dauer, sofern solche aus dem Grundstudium nachzuholen sind.

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach:

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer.

b) Nebenfach:

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(5) Denkmalpflege

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Hauptseminar zur Denkmalpflege (in Form einer schriftlichen Arbeit),
- einer Exkursion von mindestens einem Tag.

2. Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(6) Bauforschung und Baugeschichte

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Hauptseminar zur Bauforschung und Baugeschichte,
- einer Exkursion von mindestens einem Tag,
- einer Lehrveranstaltung zu angewandter Bauaufnahme.

2. Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(7) Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Hauptseminar zur Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege (in Form einer schriftlichen Arbeit),
- einer Exkursion von mindestens einem Tag,
- einer Lehrveranstaltung zu angewandter Restaurierungswissenschaft.

2. Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 46 Fach Geographie (18.)

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Hauptseminaren zur Kultur- und Physischen Geographie,
- einem Seminar bzw. einer Übung zur Fernerkundung,
- einer kartographischen Übung für Fortgeschrittene (Thematische Kartographie und Karteninterpretation),
- zwei Seminare bzw. Übungen zur Regionalen, Quantitativen oder Theoretischen Geographie (davon kann eines auch im Grundstudium absolviert werden),
- 15 Exkursionstagen. ⁵Praktikumstage (Geländepraktikum für Fortgeschrittene) können als Exkursionstage angerechnet werden,
- einer größeren Exkursion von mindestens einer Woche Dauer.

b) Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Hauptseminar zur Kultur- oder Physischen Geographie.

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach:

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 1 Stunde Dauer.

b) Nebenfach:

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 47 Fächergruppe Geschichte (19.1 bis 19.6)

Die folgenden Regelungen sind für alle Fächer der Fächergruppe "Geschichte" verbindlich.

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach:

- Nachweis von gesicherten Kenntnissen in mindestens einer modernen Fremdsprache, (Studierende, die an Universitäten die Zwischenprüfung abgelegt haben, an denen die Pflicht, das Latein vor der Zwischenprüfung nachzuweisen, nicht bestanden hat, müssen zusätzlich den Nachweis des Latinums bei der Meldung zur Magisterprüfung erbringen.)
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens zwei Haupt- oder Oberseminaren in dem gewählten Hauptfach oder in einem historischen Teilfach bzw. Teilgebiet, das aufgrund einer Thematik als Lehrveranstaltung des gewählten Hauptfaches gelten kann,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer quellenkundlichen Übung für Fortgeschrittene im gewählten Hauptfach oder in einem anderen historischen Teilfach bzw. historischen Teilgebiet, das aufgrund seiner Thematik als Lehrveranstaltung des gewählten Hauptfaches gelten kann,

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung in den Altertumswissenschaften oder in den Historischen Hilfswissenschaften oder in der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung in der Archivkunde oder in der Bibliothekskunde oder in der Museumskunde,
- Teilnahme an Vorlesungen oder Übungen in den drei anderen nicht gewählten Hauptfächern der Fächergruppe "Geschichte" während des Hauptstudiums im Umfang von mindestens je zwei Semesterwochenstunden,
- Teilnahme an historischen Exkursionen im Umfang von mindestens sieben Exkursionstagen.

b) Nebenfach:

- Nachweis von gesicherten Kenntnissen in mindestens einer modernen Fremdsprache
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens einem Haupt- oder Oberseminar in dem gewählten Nebenfach oder in einem anderen historischen Teilfach bzw. Teilgebiet, das aufgrund seiner Thematik als Lehrveranstaltung des gewählten Nebenfaches gelten kann,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer quellenkundlichen Übung im gewählten Nebenfach oder in einem anderen historischen Teilfach bzw. Teilgebiet, das aufgrund seiner Thematik als Lehrveranstaltung des gewählten Nebenfaches gelten kann,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung in den Altertumswissenschaften oder in den Historischen Hilfswissenschaften oder in der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit oder in der Archivkunde oder in der Bibliothekskunde oder in der Museumskunde,
- Teilnahme an historischen Exkursionen im Umfang von mindestens drei Exkursionstagen; dieses Erfordernis entfällt, wenn als Hauptfach ein Fach der Fächergruppe Geschichte (19.1 bis 19.6) gewählt wird.

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach:

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer.

b) Nebenfach:

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 48 Fach Volkskunde/Europäische Ethnologie (20.)

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach:

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- drei Haupt- bzw. Oberseminaren zu unterschiedlichen Studieninhalten,
 - sechs Exkursionstagen.

b) Nebenfach:

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- zwei Haupt- bzw. Oberseminaren,
 - drei Exkursionstagen.

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach:

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer.

b) Nebenfach:

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 49 Fächergruppe Sozialwissenschaften (21.1 und 21.2)

(1) Soziologie

1. Zulassungsvoraussetzungen

Ein Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) entweder aus dem Teilgebiet 'Allgemeine Soziologie' oder aus einer 'Speziellen Soziologie'.

2. Prüfungsteile

¹Eine 30-minütige mündliche Prüfung in einer wählbaren Speziellen Soziologie und schriftliche Teilprüfungsleistungen in zwei Teilgebieten der ‚Allgemeinen Soziologie‘ im Umfang von jeweils zwei Stunden.

²Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Magisterprüfung anzugeben.

³Die mündliche Prüfung sowie eine schriftliche Teilprüfungsleistung können durch je einen studienbegleitenden Nachweis aus einem Hauptseminar von mindestens 2 SWS und höchstens 4 SWS ersetzt werden.

⁴Die Prüfungsgegenstände der Klausur ergeben sich im einzelnen aus den Studienplänen der Fächer 'Allgemeine Soziologie' und der gewählten 'Speziellen Soziologie'.

⁵Sofern die Prüfungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden, ist die Note für das entsprechende Teilgebiet das auf eine Stelle nach dem Komma gerundete Mittel der Noten der drei Prüfungsbestandteile, wobei die Noten für die schriftlichen Teilprüfungsleistungen 1-fach und die Note für die mündliche Prüfung 1,5 fach gewichtet werden.

(2) Politikwissenschaft

1. Zulassungsvoraussetzungen

Entweder Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Hauptseminar in zwei gewählten Teilgebieten der Politikwissenschaft (Internationale und Europäische Politik, Politische Soziologie, Politische Systeme oder Politische Theorie) und Nachweis der erfolgreich abgelegten Zwischenprüfung in diesen beiden Teilgebieten

oder

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Hauptseminar in zwei Teilgebieten der Politikwissenschaft und an je zwei Lehrveranstaltungen des Grundstudiums in den beiden gewählten Teilgebieten der Politikwissenschaft, zusätzlich zu den nach § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Zwischenprüfungsordnung geforderten Proseminarscheinen.

2. Prüfungsteile

¹Eine vierstündige Klausur aus dem einen der beiden Teilgebiete und eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer aus dem anderen Teilgebiet. ²Die schriftliche oder mündliche Prüfung kann ersetzt werden durch zwei mindestens mit 'ausreichend' benotete studienbegleitende Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium des jeweiligen Teilgebietes zusätzlich zu den in Nummer 1 vorgeschriebenen, von denen mindestens einer ein Hauptseminarschein sein muss, sofern die Möglichkeit zum Erwerb entsprechender Leistungsnachweise angeboten wird. ³Sofern eine der Prüfungen durch studienbegleitende Leistungsnach-

weise ersetzt wird, ist die Note für das entsprechende Teilgebiet das auf eine Stelle nach dem Komma gerundete arithmetische Mittel der Noten der drei Leistungsnachweise.

§ 50 Fach Betriebswirtschaftslehre (22)

1. Zulassungsvoraussetzungen

¹Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß § 59 Abs. 2 der Zwischenprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung.

²Die jeweilige Fachvertreterin bzw. der jeweilige Fachvertreter kann als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung eine Studienleistung festsetzen, die dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und durch Aushang bekannt gemacht wird. ³Die jeweilige Fachvertreterin bzw. der jeweilige Fachvertreter kann als Zulassungsvoraussetzung eine bestimmte Teilprüfungsleistung festsetzen, die dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und durch Aushang bekannt gemacht wird.

2. Prüfungsteile

¹Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von fünf Stunden Dauer oder entsprechenden Äquivalenten in fünf Teilgebieten der ABWL nach Wahl. ²Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Magisterprüfung anzugeben.

§ 51 Fächergruppe Angewandte Informatik (23)

(1) Kulturinformatik

1. Zulassungsvoraussetzungen für schriftliche Teilprüfungen

Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß § 61 Abs. 2 der Zwischenprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Teilprüfung

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem kulturinformatischen Hauptseminar und einem kulturinformatischen Projektseminar oder entsprechende Äquivalente,
Nachweis der schriftlichen Teilprüfungsleistungen nach Nummer 3.

3. Prüfungsteile

- Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von sechs Stunden Dauer in den vier Teilgebieten der Kulturinformatik oder entsprechende Äquivalente,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer oder entsprechende Äquivalente.

V. Schlussbestimmungen

§ 52 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) ¹Hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so werden die betroffenen Noten vom Prüfungsausschuss entsprechend berichtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – (BayRS 2010–1–I) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen. ²Gegebenenfalls wird ein neues erteilt. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 53 Einsicht in Prüfungsakten

¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 54 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erfolgen durch Aushang an den für Bekanntmachungen des Prüfungsamtes vorgesehenen Stellen.

§ 55 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Die Ordnung für die Magisterprüfung der Fakultäten „Katholische Theologie“, „Pädagogik, Philosophie, Psychologie“, „Sprach- und Literaturwissenschaften“ sowie „Geschichts- und Geowissenschaften“ der Universität Bam-

berg vom 20. September 1991 (KWMBI II S. 887) in der Fassung der sechzehnten Änderungssatzung vom 30. November 2006 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.²Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung der Fakultäten „Katholische Theologie“, „Pädagogik, Philosophie, Psychologie“, „Sprach- und Literaturwissenschaften“ sowie „Geschichts- und Geowissenschaften“ der Universität Bamberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 getroffen wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Februar 2008 und des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.